

## BEITRAGSORDNUNG

---

### Cluster IT Mitteldeutschland e.V.

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag (ordentliche Mitglieder).
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich gestaffelt an der Höhe des Jahresumsatzes\* und ist je Kalenderjahr zu zahlen.

Bei einem Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig und nach begonnenen Monaten zu entrichten.

Die Staffelung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (Regelbeitrag) gestaltet sich für juristische Personen wie folgt:

	Umsatz	Beitrag
<b>Kleine Unternehmen:</b>	≤ 1 Mio. €	1.400 € Jahresbeitrag
<b>Mittlere Unternehmen:</b>	≤ 10 Mio. €	2.700 € Jahresbeitrag
<b>Größere Unternehmen:</b>	> 10 Mio. €	4.000 € Jahresbeitrag

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von öffentlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Genossenschaften entscheidet der Vorstand individuell. Die Höhe des Beitrages für diese Organisationen beträgt mindestens 2.400 € im Jahr.
- (4) Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag 250 €. Natürliche Personen haben alle Rechte einer Mitgliedschaft.
- (5) Für Hochschulen und Universitäten beträgt der Jahresbeitrag 500 €. Sie haben alle Rechte einer Mitgliedschaft, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Start-up Unternehmen:

Unternehmen, die dem Cluster IT Mitteldeutschland innerhalb der ersten 12 Monate nach der Unternehmensgründung beitreten, können folgende Regelung in Anspruch nehmen, wenn sie im Rumpf-Geschäftsjahr nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen und der Umsatz 1 Mio. € nicht übersteigt:

– Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr:	600 €
– Mitgliedsbeitrag im Folgejahr:	800 €

Im darauffolgenden Jahr gilt der Regelbeitrag.

---

\* Bemessungsgrundlage ist die Wirtschaftsleistung des Unternehmensteils im Einzugsgebiet des Vereins.

(7) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes bzw. aus Gründen, die dem Erreichen des Zwecks des Vereins außerordentlich förderlich sind, kann im Ausnahmefall durch den Vorstand auch ein geringerer Mitgliedsbeitrag vereinbart werden.

(8) Sonderregelung Gastmitgliedschaft:

Unternehmen können einen Antrag auf Gastmitgliedschaft stellen.

Gastmitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen weder Antrags- noch Stimmrecht.

Der einmalig zu entrichtende Beitrag beträgt 600 €.

Die Gastmitgliedschaft wandelt sich mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft. Das Gastmitglied kann seine Gastmitgliedschaft zuvor durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder zu Protokoll der Mitgliederversammlung beenden oder in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln.

Bei Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder für das restliche Kalenderjahr anteilig zu entrichten.

(9) Juristische und natürliche Personen können den Verein als Fördermitglieder unterstützen.

Der jährliche Förderbeitrag beträgt 6.000 €.

Fördermitglieder haben alle Rechte einer Mitgliedschaft.